



An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 2V - Verfassungsdienst
Wulfengasse 13
9021 Klagenfurt
per Email post.abt2V@ktn.gv.at

Wien, am 26. August 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Begutachtung des Entwurfs des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes.

Der *Klagsverband* nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Ziele des Gesetzesentwurfs, die sich in der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und in der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens zusammenfassen lassen, werden vom *Klagsverband* unterstützt. Es entspricht langjährigen Forderungen von Behindertenorganisationen, insbesondere der Selbstbestimmt Leben Bewegung, dass die Menschen mit Behinderung selbst am besten über ihre Bedürfnisse und die individuelle Lebensplanung entscheiden können. Ein rasches Verfahren und die Einrichtung einer Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sind ebenfalls gute Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben.

Auch die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die Erstellung des Gesetzesentwurfes ist ein – leider noch immer nicht selbstverständlicher – Akt der Inklusion.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Definition von Menschen mit Behinderung - § 2 Abs. 1

Der Entwurf versucht, die Definition von Menschen mit Behinderung zu öffnen. Der frühere Fokus auf Ausbildung und Beschäftigung wird fallengelassen und auch kleine Kinder, die noch keine Schule besuchen, sollen umfasst werden. Dieses Ziel ist sinnvoll, im Detail sollte aber möglichst auf eine bereits bestehende Definition zurückgegriffen werden, um den



Wildwuchs an Definitionen zu beenden. Ein m3glichst einheitlicher Behinderungsbegriff erm3glicht es betroffenen Menschen leicht festzustellen, ob sie eine Behinderung besitzen und deshalb Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

Es wird daher vorgeschlagen, den Behinderungsbegriff des § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 67/2008 idGF, zu 3bernehmen.

§ 2 Abs. 1 k3nnte daher folgenderma3en umformuliert werden:

„(1) Menschen mit Behinderung sind Personen, die an der Auswirkung einer nicht nur vor3bergehenden k3rperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeintr3chtigung oder einer Beeintr3chtigung der Sinnesfunktionen leiden, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vor3bergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.“

2.2 3ffentlichkeitsarbeit - § 3

Die ausdr3ckliche Verpflichtung der Landesregierung, f3r 3ffentlichkeitsarbeit Sorge zu tragen, ist einer der Kernpunkte des Gesetzes. Die Klarstellungen in den Erl3uterungen, dass sich die 3ffentlichkeitsarbeit an die allgemeine 3ffentlichkeit und an behinderte Menschen im Besonderen richtet, ist sehr zu begr33en.

2.3 Voraussetzungen zur Gew3hrung von Leistungen - § 5 Abs. 1

Der pers3nliche Anwendungsbereich ist im § 5 Abs 1 beschrieben. Zur leichteren Lesbarkeit w3re es sinnvoll und w3nschenswert, die Personen, die einen Anspruch auf Leistungen haben obwohl sie die 3sterreichische Staatsb3rgerschaft nicht besitzen, ausdr3cklich im Gesetz anzuf3hren. Schweizer Staatsb3rgerInnen sollten dabei ebenfalls genannt werden.

2.4 Mediation - § 26 Abs 5

Die Einf3hrung von Mediation in F3llen, in denen bei Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, die Beh3rde eine andere Auffassung vertritt als der/die AntragstellerIn ist positiv. Eine solche Mediation sollte jedenfalls auch die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung bewirken. Daher wird angeregt, im § 26 nach Abs 5 einen Absatz 6 mit folgendem Inhalt einzuf3gen:

„(5) Die Einleitung einer Mediation bewirkt die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Nach Beendigung der Mediation steht der betroffenen Person zumindest noch eine Frist von drei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung offen.“



2.5 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung - §§ 28 – 32

Die Aufwertung des Anwalts/der Anwältin für Menschen mit Behinderung zu einer Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist aufgrund der personellen und finanziellen Ausstattung zu begrüßen. Die Weisungsfreistellung (§ 28 Abs. 2) und die kostenlose und anonyme Inanspruchnahme (§ 28 Abs. 3) sind ebenfalls zu begrüßen.

Um gehörlosen Menschen den Zugang zur Anwaltschaft zu ermöglichen sollte – falls dies noch nicht in einem anderen Landesgesetz für die gesamte Landesverwaltung festgeschrieben ist – ausdrücklich vermerkt werden, dass gehörlose Menschen auf Kosten der Anwaltschaft mit Hilfe in Österreichischer Gebärdensprache kommunizieren können. Sofern ein/e GebärdensprachdolmetscherIn beigezogen wird, soll die Wahl durch die betroffene gehörlose Person erfolgen.

Der *Klagsverband* schlägt folgende Neuformulierung des § 28 Abs 3 vor:

„(3) Die Inanspruchnahme der Anwaltschaft ist kostenlos, kann auch anonym und in Österreichischer Gebärdensprache erfolgen.“

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Kärnten zu leisten!

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Volker Frey
Generalsekretär